

**Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und  
Fäkalschlamm Entsorgung (mobile öffentliche Entsorgung) des Wasserverbandes  
Märkische Schweiz vom 21.07.2009**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (Bbg.GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S. 62), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 21.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung - Geltungsbereich**

(1) Der Wasserverband Märkische Schweiz, nachfolgend WVMS genannt, besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstücksbehandlungsanlagen anfallenden Fäkalwassers bzw. Fäkalschlammes gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (mobile öffentliche Entsorgung).

(2) Die mobile öffentliche (dezentrale) Entsorgung und die in der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS geregelte zentrale Schmutzwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) öffentliche Schmutzwasseranlage bilden jeweils eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die mobile öffentliche Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Verbandsgebiet. Die Organisation einer geordneten Abfuhr bestimmt der WVMS im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen. Der WVMS kann die Entsorgung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Klärschlämme fallen vorbehaltlich von Sondervereinbarungen im Einzelfall nicht unter diese Satzung.

(5) Das Entsorgungsverhältnis zwischen WVMS und Kunden der mobilen öffentlichen Entsorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage, auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages, der mit der Inanspruchnahme der Leistungen der mobilen öffentlichen Entsorgung zustande kommt.

Für die Ausgestaltung des privatrechtlichen Vertrages gelten die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die mobile öffentliche Entsorgung des WVMS.

(6) Das Niederschlagswasser, das auf Grundstücken anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Ein Rechtsanspruch auf Beseitigung des Niederschlagswassers durch den WVMS überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf Einleitung in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht.

(7) Hat ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Anschlussnehmer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer diese Benennung, kann der WVMS einen Zustellbevollmächtigten benennen.

## § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder demselben Eigentümer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die mobile öffentliche Entsorgung angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Zur mobilen öffentlichen Entsorgung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen des zu entwässernden Grundstücks.

(2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Schmutzwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, mit Ausnahme von Niederschlagswasser  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

**Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten bzw. Einleiten des Schmutzwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachtes) und die Grundstücksbehandlungsanlage.

**Grundstücksbehandlungsanlagen** sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

**Abflusslose Sammelgruben** sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

**Fäkalwasser** ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in abflusslosen Sammelgruben zurückgehalten wird und im Rahmen der mobilen öffentlichen Entsorgung in Schmutzwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

**Fäkalschlamm** ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen weiter zu behandeln ist (nicht separierter Klärschlamm)

**Klärschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung in kommunalen oder industriellen Kläranlagen zurückgehalten wird.

**Kleinkläranlagen** sind Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser pro Tag.

(3) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die mobile öffentliche Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, das gesamte anfallende Fäkalwasser und/oder den gesamten anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht oder nicht mehr an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Maßgebender Zeitpunkt für das Ende des Anschluss- und Benutzungsrechts ist die Abnahme des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Fäkalwasser/der Fäkalschlamm wegen ihrer Art oder Menge bzw. aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vom WVMS übernommen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft der WVMS.

(4) Ausgeschlossen von der mobilen öffentlichen Entsorgung sind die im § 14 dieser Satzung sowie die in den Einleitbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS aufgeführten Stoffe.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die mobile öffentliche Entsorgung anzuschließen, sobald auf ihrem Grundstück Schmutzwasser oder Fäkalschlamm auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht (Anschlusszwang).

Dabei sind deren Grundstücke, einschließlich der Bestandteile und etwaigem Zubehör, so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalwassers und des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Der WVMS kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf allen Grundstücken, die der öffentlichen Anschluss- und Entsorgungspflicht unterliegen, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 alles Schmutzwasser, mit Ausnahme von Niederschlags-, Quell-, Drain- und Grundwasser, der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und das gesamte anfallende Fäkalwasser bzw. der gesamte anfallende Fäkalschlamm der mobilen öffentlichen Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Den Grundstücksentwässerungsanlagen darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen sind. Es gelten die Einleitbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des WVMS die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen.

## **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der mobilen öffentlichen Entsorgung kann auf Antrag ganz oder zum Teil ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die mobile öffentliche Entsorgung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVMS einzureichen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen, dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden und ist kostenpflichtig.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist ein Eigentümer oder sonst Berechtigter und Verpflichteter nach dieser Satzung nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WVMS durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten, wenn im Vertrag nicht Anderes geregelt ist, die Bestimmungen dieser Satzung sowie ergänzend der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

## **§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung an die mobile öffentliche Entsorgung anzuschließen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so herzurichten, dass die Abfuhr des Fäkalwassers und des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Die Ansauganschlüsse der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen.

(3) Vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 entsprechend anzupassen. Für den Umfang der Anpassungs- und Sanierungsmaßnahmen ist der Zeitpunkt der Erstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.

(4) Grundstücke, die über keine Grundstücksentwässerungsanlage gemäß dieser Satzung verfügen, müssen nachgerüstet werden. Näheres regelt § 9 dieser Satzung.

## **§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Neu zu errichtende Grundstücksentwässerungsanlagen sind im Rahmen und nach Maßgabe des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem WVMS die genehmigten Bauunterlagen einzureichen, sofern eine Genehmigungspflicht für die abflusslose Sammelgrube besteht. Auf Verlangen sind dem WVMS folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:1000, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
- c) weitere im Einzelfall vom WVMS geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes,
- d) wasserrechtliche Genehmigungen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben dem WVMS den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

(4) Der WVMS und seine Beauftragten sind berechtigt, die Arbeiten jederzeit zu überprüfen. Rohrgräben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des WVMS verfüllt werden; dies gilt nicht, wenn die Herstellung durch eine vom WVMS zugelassene Installationsfirma vorgenommen wird. Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom WVMS oder seinem Beauftragten zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem WVMS schriftlich zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des WVMS oder seines Beauftragten in Betrieb genommen werden.

(7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den WVMS oder seinen Beauftragten befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(8) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung kann der WVMS bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen verlangen.

## **§ 10 Überwachung**

(1) Der WVMS und seine Beauftragten sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des WVMS, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Das Zutritts- und Auskunftsrecht gilt auch für den Fall, dass das Bestehen einer satzungsgemäßen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung auf dem Grundstück zweifelhaft ist. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für die Probenentnahmen und Schmutzwassermessungen.

(2) Der WVMS oder sein Beauftragter kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.

(3) Wird der Grundstücksbehandlungsanlage nicht ausschließlich häusliches Schmutzwasser zugeführt, kann der WVMS den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WVMS anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

#### **§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Die Grundstücksbehandlungsanlage, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers diene und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann.

#### **§ 12 Entsorgung des Fäkalwassers**

(1) Der WVMS oder der von ihm Beauftragte räumt die Grundstücksentwässerungsanlage von Fäkalwasser nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Den Vertretern des WVMS und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der WVMS oder sein Beauftragter behält sich vor den genauen Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Durchführung der Entsorgung des Fäkalwassers beabsichtigt ist und gibt dies in geeigneter Weise bekannt. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Findet Abs. 2 keine Anwendung hat der Grundstückseigentümer bei Bedarf einen Entsorgungstermin beim WVMS bzw. bei dem vom WVMS beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.

Die Notwendigkeit der Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist dem WVMS bzw. bei dem vom WVMS beauftragten Entsorgungsunternehmen durch den Grundstückseigentümer mit einer Frist von 5 Werktagen vorher anzukündigen.

(4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des WVMS über. Der WVMS ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

#### **§ 13 Entsorgung des Fäkalschlamm**

(1) Der WVMS oder der von ihm Beauftragte fährt den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des WVMS und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der WVMS oder sein Beauftragter behält sich vor den genauen Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Durchführung der Entsorgung des Fäkalschlamm beabsichtigt ist und gibt dies in geeigneter Weise bekannt. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Findet Abs.2 keine Anwendung hat der Grundstückseigentümer bei Bedarf einen Entsorgungstermin beim WVMS bzw. bei dem vom WVMS beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.

Die Notwendigkeit der Entsorgung einer Grundstücksbehandlungsanlage ist dem WVMS bzw. bei dem vom WVMS beauftragten Entsorgungsunternehmen durch den Grundstückseigentümer mit einer Frist von 5 Werktagen vorher anzukündigen.

(4) Der Inhalt der Grundstücksbehandlungsanlagen geht mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des WVMS über. Der WVMS ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

#### **§ 14 Benutzungsbedingungen**

(1) Für die Benutzung der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage gelten die Einleitbedingungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Spezielle Benutzungsbedingungen können gegenüber einzelnen Grundstückseigentümern im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt werden.

(3) Über Absatz 2 hinaus kann der WVMS in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

#### **§ 15 Untersuchung des Schmutzwassers/Fäkalschlammes**

(1) Der WVMS kann über die Art und Menge des in die Grundstücksbehandlungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem WVMS nachzuweisen, dass das Schmutzwasser im wesentlichen keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.

(2) Die Kosten einer nach Abs. 1 notwendigen Analyse trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Für die Untersuchung des Fäkalschlammes gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Beauftragten des WVMS können die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

#### **§ 16 Haftung**

(1) Kann die mobile öffentliche Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WVMS unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Der WVMS haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, - gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung - nur dann, wenn einer Person, deren sich der WVMS zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WVMS für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den

mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 17 Anzeigepflichten**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVMS innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung einer Abgabe oder eines Entgeltes beeinflussen, so hat der Schuldner dies dem WVMS unverzüglich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 18 Verwaltungsgebühren**

Für die Verwaltungshandlungen des WVMS nach dieser Satzung, insbesondere für Anschluss- und Benutzungsverfügungen, werden Verwaltungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

### **§ 19 Verwaltungszwang**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den WVMS nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Mitteilungs-, Benachrichtigungs-, Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht aus §§ 9, 10, 13 oder 17 dieser Satzung oder § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 - auch i.V.m. Abs. 3 - sein Grundstück nicht rechtzeitig an die mobile öffentliche Entsorgung anschließen lässt,
- b) § 5 Abs. 2 - auch i.V.m. Abs. 3 - nicht das gesamte bei ihm anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet oder ungeeignetes Schmutzwasser der Sammelgrube zuführt,
- c) § 8 Abs. 1 die Entwässerungsanlage nicht nach den geltenden Regeln der Technik betreibt,
- d) § 9 Abs. 2 Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
- e) § 9 Abs. 4 die Überprüfung nicht duldet,
- f) § 9 Abs. 4 Rohrgräben ohne vorherige Zustimmung des WVMS verfüllt,
- g) § 9 Abs. 5 Mängel nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht beseitigt,
- h) § 9 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung des WVMS oder seines Beauftragten in Betrieb nimmt,
- i) § 10 Abs. 1 - auch i.V.m. Abs. 5 - oder entgegen § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 nicht ungehindert Zutritt gewährt,
- j) § 12 Abs. 1 oder entgegen § 13 Abs. 1 nicht mindestens einmal im Kalenderjahr die Entsorgung durchführen lässt,
- k) § 14 Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt, das einem Einleitverbot unterliegt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen

Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des WVMS.

#### **§ 21 Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen**

Für die Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Entsorgung des WVMS werden durch den WVMS gesonderte Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die mobile öffentliche Entsorgung festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, 23.07.2009

Dammann  
Verbandsvorsteher

Anlage